

Empfehlungen für Hochschulen und ihre Praxispartner zur Regelung der vertraglichen Beziehungen im dualen Studium zwischen Studierenden und Praxiseinrichtung im Studienvertrag

Das duale Studium umfasst mit dem ausbildungsintegrierenden, dem praxisintegrierenden und dem berufsintegrierenden dualen Studium verschiedene Studienmodelle. Abhängig vom jeweiligen Modell schließen Studierende und Praxiseinrichtung zur Regelung des Rechtsverhältnisses einen Studienvertrag. Dieser Vertrag unterstützt auch die Umsetzung der praxisbasierten Studienphasen gemäß den Ordnungen des jeweiligen Studiengangs.

Die im Folgenden aufgeführten Empfehlungen dienen als erste Orientierungshilfe für Hochschulen, um Praxispartner hier zu unterstützen, damit die Beziehungen zwischen den Studierenden und der Praxiseinrichtung verbindlich abgestimmt werden können.

Dabei sind bei den Studienmodellen folgende Unterschiede zu bedenken:

- In ausbildungsintegrierenden Studienformaten ist zwischen den Praxispartnern und den dual Studierenden prinzipiell ein **Ausbildungsvertrag** gemäß BBiG bzw. HwO, Pflegeberufegesetz etc. zu schließen, der durch studienspezifische Inhalte oder einen Studienvertrag ergänzt wird.
- Für praxisintegrierende Studiengänge ist der Studienvertrag die **einzig**e vertragliche Beziehung zwischen den beiden Parteien. Praxisintegrierend dual Studierende gelten nicht als Auszubildende gemäß BBiG bzw. HwO.
- Für berufsintegrierende Studiengänge ergänzt der Studienvertrag den **Arbeitsvertrag** um Inhalte und um Regelungen zur Durchführung des Studiums.

Darüber hinaus wird es im Allgemeinen eine **Kooperationsvereinbarung** zwischen Hochschule und Praxiseinrichtung zur Durchführung des dualen Studiengangs geben, die den Austausch / Theorie-Praxis-Transfer, konkrete AnsprechpartnerInnen auf beiden Seiten etc. festlegt. Alternativ kann die Hochschule dem Studienvertrag zwischen Studierenden und Praxiseinrichtung als dritte Partei beitreten.

Neben den grundsätzlich zu treffenden Regelungen zum Gegenstand des Vertrages, der Art und Dauer, dem Ort sowie den wirtschaftlichen Bedingungen sind weitere Vereinbarungen zu treffen, für die das jeweilige Studiengangskonzept maßgeblich ist. Das Studiengangskonzept ist das speziell auf den dualen Studiengang zugeschnittene Lehr-Lern-Konzept und definiert damit auch studienangewandte Anforderungen an die inhaltliche und zeitliche Verzahnung der Lernorte. Es empfiehlt sich, für den jeweiligen Studiengang seitens der Hochschule einen **Musterstudienvertrag** zu entwickeln und für die Praxiseinrichtungen bereitzustellen.

Grundlegende Regelungen in einem Studienvertrag:

- Gegenstand des Vertrags ist der Studiengang XY und dabei der Teil, der gemäß des Praxisrahmenplans bei den Praxispartnern erfolgt.
- Rechtsgrundlagen, die für die praxisbasierten Studieninhalte zu verwenden sind: z.B. die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs der jeweiligen Hochschule.
- Orte (ggf. auch im Ausland), an denen die praxisbasierten Studieninhalte vermittelt werden, und ggf. weitere außerhochschulische Einrichtungen (z.B. im Falle von Lernortverbänden mehrerer Praxiseinrichtungen).
- Laufzeit des Vertrages über die gesamte Studiendauer mit Beginn und Ende.
- Regelungen zur vorzeitigen Beendigung und Verlängerung sowie die dazugehörigen Gründe; Regelungen bei Nichtbestehen
- Vergütung, Ausbildungs-/Arbeits-/Studienzeit und Urlaub sowie Versicherungsschutz am Lernort Praxiseinrichtung. Sofern ein Unternehmen tariflichen Regelungen unterliegt, sind diese zu übernehmen.
- Verfahren im Krankheitsfall, wenn dieser in der Hochschul- oder Praxisphase eintritt.

Weiterführende Regelungen mit Bezug zum Studiengangskonzept:

- Betreuung am Lernort Praxiseinrichtung durch fachlich geeignetes Personal (ohne namentliche Benennung der Personen).
- Organisation der praxisbasierten Studieninhalte gemäß den Vorgaben der Hochschule z. B. durch die Abstimmung des hochschulseitig vorgegebenen Praxisrahmenplans auf die Gegebenheiten des Praxispartners
- Bereitstellungsregeln zu erforderlichen Lern- und Arbeitsmitteln zur Erreichung der Studienziele am Lernort Praxiseinrichtung.
- Ermöglichung der Bearbeitung von Aufgaben im Theorie-Praxis-Transfer sowie Regelungen zum Umgang mit den dafür benötigten Daten und Inhalten der Praxiseinrichtung.
- Freistellung für die Hochschulphasen und für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie für die Erstellung der Studienabschlussarbeit.
- Verschwiegenheit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praxiseinrichtung.
- Absprache im Rahmen des Datenschutzes zur Information zum Leistungsstand im Studium seitens der Studierenden an die Praxiseinrichtung.
- ggf. Regelung zur Mitarbeit der Studierenden in hochschulischen Gremien.
- Pflichten der dual Studierenden: Lernpflicht, Weisungsgebundenheit, Sorgfaltspflichten usw.

Veröffentlicht: November 2022